



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19 e)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/69/468/Add.5)]

69/221. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/213 vom 20. Dezember 2013 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“², in dem die Konferenz unter anderem die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer guten Land- und Bodenbewirtschaftung, insbesondere ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum, biologischer Vielfalt, nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Beseitigung der Armut, Ermächtigung der Frauen, Bekämpfung des Klimawandels und besserer Verfügbarkeit von Wasser anerkannte, betonte, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen, die nach wie vor eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, bedeuten, außerdem betonte, dass dies für Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnenentwicklungsländer eine ganz besondere Herausforderung darstellt, tiefe Besorgnis über die verheerenden Folgen der regelmäßig auftretenden Dürren und Hungersnöte in Afrika, insbesondere am Horn von Afrika und in der Sahel-Region, bekundete und die dringende Durchführung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf allen Ebenen forderte,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt hat, dass dringend gehandelt werden muss, um die Landverödung umzukehren, und dass angesichts dessen im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eine Welt angestrebt werden muss, in der die Landverödung neutralisiert wird, wodurch Finanzmittel aus einer Reihe öffentlicher und privater Quellen mobilisiert werden sollten,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

² Resolution 66/288, Anlage.



in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Bekämpfung der Landverödung, der Wüstenbildung und der Dürre, unter anderem durch nachhaltige Landbewirtschaftung, zum Rückgang von Zwangsmigrationen beitragen kann, die durch verschiedene Faktoren, darunter auch wirtschaftliche, soziale, Sicherheits- und Umweltbelange, beeinflusst werden, und dass dies wiederum zur Verminderung aktueller und potenzieller Ressourcenstreitigkeiten in verödeten Gebieten führen kann;

besorgt über die verheerenden Folgen extremer Wettererscheinungen in ariden, semi-ariden und trockenen subhumiden Regionen, die durch wiederkehrende und ausgedehnte Dürreperioden, Überschwemmungen und die zunehmende Häufigkeit und Schwere von Staub- und Sandstürmen gekennzeichnet sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

unter Betonung der Notwendigkeit, eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Wiederherstellung verödeter Flächen zu fördern, um die Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu bekämpfen,

feststellend, dass die Vermeidung weiterer Landverödung, insbesondere in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten, bei gleichzeitiger Wiederherstellung verödeter Flächen entscheidend dafür ist, dass die arme Landbevölkerung Ernährungssicherheit und Zugang zu Energie und Wasser erreichen kann,

sowie feststellend, dass Wüstenbildung, Landverödung, Dürre und Klimaveränderungen eng miteinander verknüpft sind und dass sie, wenn nichts dagegen unternommen wird, eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, darstellen würden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass zurzeit nahezu 2 Milliarden Hektar Land von Landverödung, einschließlich Wüstenbildung, betroffen sind, wobei in zahlreichen Regionen häufigere, länger anhaltende Dürren oder Überschwemmungen auftreten, die zum Verlust fruchtbaren Mutterbodens durch Erosion führen, und dass verödeten Flächen ihre Kapazität verlieren, als Existenzgrundlage zu dienen, was Gemeinwesen dazu veranlassen kann, sich anderen anbaufähigen Flächen, einschließlich Wäldern und Feuchtgebieten, zuzuwenden,

feststellend, dass die Rückgewinnung verödeter Flächen unter anderem zur Wiederherstellung der natürlichen Ressourcen beitragen würde, wodurch die Ernährungssicherheit und Ernährung in den betroffenen Ländern verbessert und gleichzeitig unter anderem ein Beitrag zur Absorption von CO₂-Emissionen geleistet werden könnte,

sowie feststellend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁴ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen verstärkt werden muss,

unter Hervorhebung des sektorübergreifenden Charakters der Abschwächung der Auswirkungen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre, namentlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen, und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüs-

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁴ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

tenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁵ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

in Anbetracht des Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, eine Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik zu schaffen, um einen in beide Richtungen verlaufenden Dialog zwischen Wissenschaft und Politik zu erleichtern und für die Bereitstellung politikrelevanter Informationen, Kenntnisse und Beratung zu Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu sorgen⁶,

aner kennend, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit 2012 die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit⁷ billigte;

erfreut über das Angebot der Regierung der Türkei, 2015 die zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auszurichten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/201 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Sekretariat des Übereinkommens zur Koordinierungsstelle der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020) bestimmte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁸;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dringend zu handeln, um die Wüstenbildung, Landverödung und Dürre umzukehren, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, multilateralen Organisationen, wichtigen Gruppen und anderen Interessenträger;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹, koordinierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, um die Landverödung weltweit zu überwachen und verödete Flächen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten wiederherzustellen;

4. *ermutigt* alle Interessenträger zu Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Steigerung der Resilienz und der Nutzung des Potenzials der betroffenen Länder;

5. *verweist erneut* darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung die unverzichtbare Rolle der Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe und Übernahme von Führungsverantwortung in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung bekräftigte, und bittet in dieser Hinsicht die Geber und die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalbanken und wichtige Gruppen,

⁵ A/68/970 und Corr.1.

⁶ ICCD/COP(11)/23/Add.1 und Corr.1, Beschluss 23/COP.11.

⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

⁸ A/69/317, Abschn. II.

einschließlich des Privatsektors, ihren Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürren zu gewährleisten;

6. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilnehmen und dass diese Interessenträger an der Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung seiner Durchführung (2008-2018)⁹ beteiligt sind;

7. *betont*, wie wichtig es ist, wissenschaftlich fundierte, solide und auf soziale Inklusion ausgerichtete Methoden und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung des Ausmaßes von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiterzuentwickeln und anzuwenden, und wie wichtig die derzeitigen Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Einklang mit dem Übereinkommen sind, und bittet in dieser Hinsicht die Sekretariate des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³ und des Übereinkommens über biologische Vielfalt⁴, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten, wenn ihre Tätigkeiten sich auf Wüstenbildung, Landverödung und Dürre beziehen;

8. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit durch die gemeinsame Nutzung von Klima- und Wetterinformations-, Vorhersage- und Frühwarnsystemen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sowie Staub- und Sandstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und bittet in dieser Hinsicht die Staaten und die zuständigen Organisationen, bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme miteinander zu kooperieren;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)¹⁰;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten des Sekretariats des Übereinkommens und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Regionalkommissionen, die multilateralen Organisationen und anderen Interessenträger, das Sekretariat des Übereinkommens dabei zu unterstützen, zur Begehung der Dekade Sonderaktivitäten zu organisieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020) vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

75. Plenarsitzung
19. Dezember 2014

⁹ A/C.2/62/7, Anlage.

¹⁰ A/69/311.